



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Freudenberg GmbH & Co. KG

zu der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die
Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung
mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz
(Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV)"
vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2391 ff. -

- gültig ab dem 01.11.2013 -

Daran halten sich die Vertragspartner

Vertragspartner sind: die Stadtwerke Freudenberg GmbH & Co. KG und der Unterzeichner des Vertrages

1. Was regeln die Ergänzenden Bedingungen?

Die nachfolgenden Ergänzenden Bedingungen regeln das zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Freudenberg GmbH & Co. KG (nachfolgend SWF genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der Stromversorgung der im Vertrag benannten Abnahmestelle.

2. Was ist eine Abnahmestelle?

Der Elektrizitätsbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen. Nur im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehende Stromverbraucher gelten als eine einzige Abnahmestelle. Unerheblich ist, ob die Verbrauchseinrichtungen von mehreren Kunden gemeinsam genutzt werden (z. B. Beleuchtung von Treppenhäusern/Fluren/Kellern, Heizungsanlagen, Aufzüge, nicht-gewerblich gemeinschaftliche Waschmaschinen, Garagen usw.)

3. Voraussetzung für die Stromlieferung

- 3.1 Die Verbrauchsstelle liegt in dem Gebiet, in dem die Stadtwerke Wertheim GmbH Netzbetreiber sind.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.
- 3.3 Es darf kein wirksamer Stromlieferungsvertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

4. Wie lange läuft der Vertrag?

Gemäß § 20 StromGVV

4.1 Die Verträge über den Main-Freudenberg-Strom, den Main-Freudenberg Naturstrom, den Main-Freudenberg Wärmestrom sowie den Main-Freudenberg Wärmestrom Plus haben eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Die Laufzeit beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. eines Jahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils nach Ablauf der Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einem Vertragspartner mindestens mit einer Frist von 2 Monaten zum Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

4.2 Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Abnahmestelle

4.3 Die SWF hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- wenn der Kunde sich trotz schriftlicher Mahnung mit Abschlagszahlungen oder Abrechnungsbeträgen im Verzug befindet,
- wenn der Kunde über keine ausreichende Bonität mehr verfügt,
- wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

5. Was ist, wenn der Kunde umzieht?

5.1 Der Kunde ist verpflichtet SWF jeden Umzug mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Auszugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber SWF für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Abnahmestelle entnommene elektrische Energie. Insbesondere ist der Kunde weiterhin für die Zahlung der vereinbarten Entgelte verantwortlich. Der Vertrag endet mit dem Ausgleich der Schlußrechnung.

5.2 Wenn der Kunde auch unter der neuen Anschrift wieder zum Main-Freudenberg-Strom, dem Main-Freudenberg Naturstrom, dem Main-Freudenberg Wärmestrom bzw. dem Main-Freudenberg Wärmestrom Plus beliefert werden möchte, muss er das SWF zum Einzugsdatum, unter Angabe der von SWF benötigten Daten, mitteilen. SWF wird dem Kunden einen Vertrag für die neue Abnahmestelle zuschicken, den er bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben wieder an SWF zurücksendet (siehe unter Punkt 2 und folgende).

6. Welchen Abschlag hat der Kunde zu zahlen?

Gemäß § 13 StromGVV

Während des Abrechnungszeitraumes werden elf monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Die Abschläge werden von SWF auf Basis der Verbrauchsdaten des Kunden oder allgemeiner Erfahrungswerte nach billigem Ermessen festgelegt und sind zu den von SWF angegebenen Zeitpunkten zu zahlen. Die Höhe und der Zahlungstermin der Abschlagszahlungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Über die Abschlagszahlungen erhält der Kunde keine gesonderten Rechnungen. Die Abschlagszahlungen bzw. der Rechnungsbetrag sind dann per Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung, Überweisung oder Dauerauftrag zum angegebenen Zahlungstermin zu entrichten. Das Abrechnungsjahr läuft vom 01.01. – 31.12. eines Jahres.

7. Preise, Entgelte, Abrechnung, Zahlung und Verzug

Gemäß §§ 16, 17, 19 StromGVV

7.1 Die Preise des vom Kunden gewählten Tarifes sind der gültigen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu entnehmen. Die SWF nimmt keine Überprüfung des vom Kunden gewählten Tarifes daraufhin vor, ob er seinen tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten entspricht. Dies obliegt grundsätzlich der Entscheidung des Kunden, jedoch behält sich die SWF vor, die Entscheidung zu überprüfen und den Kunden gegebenenfalls auf für ihn günstigere Möglichkeiten der Tarifwahl hinzuweisen.

7.2 Die Preisangaben beinhalten bereits alle aktuellen Steuern, Abgaben und Umlagen. In den Grundpreisen ist die jeweilige Zählergebühr enthalten. Bei Änderungen der Steuersätze, Abgaben und Umlagen ändern sich die angegebenen Preise entsprechend.

7.3 Der Abrechnungszeitraum wird von der SWF festgelegt und sollte einen Zeitraum von 12 Monaten nicht wesentlich überschreiten. Die SWF ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle. Liegt der Zählerstand zur Abrechnung nicht vor, behält sich die SWF das Recht der Schätzung gemäß Punkt 13.2 vor.



- 7.4 Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWF den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten nachfolgende Bedingungen:

Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.

Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWF vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Die Angaben zum Kunden (soweit zutreffend jeweils Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- Die Zählernummer,
- Die Angaben zum Messstellenbetreiber und gegebenenfalls zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse), soweit es sich hierbei nicht um die SWF handelt,
- Der Zeitraum, das Anfangsdatum sowie die Art der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich).

Die SWF wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird die SWF den Kunden in der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz gesondert hinweisen.

Die SWF berechnet für die Erstellung und die Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung:

8,40 € (netto) 10,00 € (brutto) je Rechnung

Auf den voraussichtlichen Rechnungsbetrag werden im laufenden Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen berechnet, wenn der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet wird.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 StromGVV bleibt unberührt.

- 7.5 Die SWF berechnet für die Versendung von Rechnungszweitschriften:

2,52 € (netto) 3,00 € (brutto) je Rechnungszweitschrift

- 7.6 Die SWF kann den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat auf Monatsende kündigen, wenn trotz Mahnung, fällige Forderungen von der SWF nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden. Die SWF berechnet für diesen Fall alle ihr entstandenen Kosten an den Kunden weiter. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere eines höheren Schadensersatzes, behält sich die SWF vor.

- 7.7 Dem Kunden werden für Zweikontenführung und Rücklastschrift Entgelte berechnet. Für diese und weitere Leistungen der SWF an den Kunden, kann SWF die Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen.

- 7.8 Zweikontenführung: Bezieht der Kunde von den SWF Strom in mehreren Abnahmestellen eines Objektes, können die SWF eine gemeinsame Rechnung für alle von ihm bezogenen Abnahmestellen erstellen. Wünscht der Kunde für einzelne Abnahmestellen eine getrennte Rechnung, so wird dem Kunden für die zweite und jede weitere Rechnung ein Entgelt gemäß Ziffer 7.7 berechnet.

- 7.9 Die gemäß Punkt 6 ermittelten Abschlagsbeträge werden auf die Jahresendabrechnung angerechnet. Andere Forderungen werden zu dem von SWF angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

- 7.10 Mit der Jahresendabrechnung wird der Mehr- bzw. Minderverbrauch abgerechnet. Sofern SWF keine Bankverbindung vorliegt, erfolgt die Verrechnung eventueller Guthaben mit künftig fälligen Abschlägen.

- 7.11 SWF nimmt frühestens zum jeweiligen Fälligkeitstermin die Bankabbuchungen vor. Für ausreichende Kontendeckung hat der Kunde zu sorgen. SWF hat Anspruch auf Erstattung aller Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift bzw. Überweisung entstehen.

- 7.12 Hat SWF vom Kunden keine Einzugsermächtigung erhalten oder widerruft der Kunde seine Einzugsermächtigung, so sind die Abschlagszahlungen sowie die Entgelte, die der Kunde aufgrund der Jahres- bzw. Schlußrechnung schuldet, per Überweisung oder Dauerauftrag zur Fälligkeit zu entrichten. Die Zahlungen müssen auf das von der SWF mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung bzw. der Dauerauftrag ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Bankrücklastgebühren werden in der uns belasteten Höhe an den Kunden weiterberechnet.

- 7.13 Bei Bezahlung durch Barzahlung, Überweisung oder Dauerauftrag wird der verursachte Mehraufwand wie folgt berechnet:

8,40 € (netto) 10,00 € (brutto) je Jahr

- 7.14 SWF behält sich vor, nach mehrmaliger Anmahnung die offenstehenden Zahlungen durch Dritte einzuziehen zu lassen. Die SWF berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV, der Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 19 StromGVV folgende Kosten, die zu Lasten des Kunden gehen:

	netto	brutto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	2,50 €	
b) die vom Netzbetreiber berechneten Kosten, für jeden Einsatz eines Beauftragten der SWF		
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergebliche Terminvereinbarung	50,00 €	
- für jede Einziehung rückständiger Zahlungen durch einen Beauftragten	50,00 €	
- zur Unterbrechung der Versorgung	50,00 €	
- zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	50,00 €	59,50 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	nach Aufwand
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung, nach getroffener Vereinbarung	8,40 €	10,00 €

Der SWF bleibt der Nachweis vorbehalten, daß ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die in diesem Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, daß der SWF überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den oben genannten Sätzen angegeben ist.

8. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen
Gemäß §§ 14, 15 StromGVV

- 8.1 Ist SWF berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden Vorauszahlung zu verlangen, beträgt die Höhe der Vorauszahlung, die für einen Zeitraum von mindestens zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Abschläge. Zur Überwachung der Abschlagszahlungen, kann SWF beim Kunden einen Chipkartenzähler oder vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.
- 8.2 Anstelle von Vorauszahlungen, kann SWF Sicherheiten bis zu einer Höhe der Jahresverbrauchskosten verlangen.



9. Umfang der Stromlieferung

- 9.1 Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluß an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus. Durch die Entnahme von Elektrizität über den Netzanschluß kommt neben dem Stromlieferungsvertrag ein Anschlußnutzungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber zustande, das den Allgemeinen Bedingungen der Niederspannungsanschlußverordnung (NAV) und den ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers unterliegt. SWF schließt die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber ab und ergreift die möglichen Maßnahmen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses Strom zu liefern.
- 9.2 Die Verpflichtung zur Stromlieferung ruht, soweit im Stromlieferungsvertrag eine zeitliche Beschränkung vereinbart ist, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluß und die Anschlußnutzung nach §§ 17 oder 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat oder soweit und solange SWF an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung SWF nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes findet bei der Beurteilung der Zumutbarkeit entsprechend Anwendung.

10. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten Gemäß § 7 StromGVV

Der Kunde ist verpflichtet der SWF alle zur Bildung des Grundpreises und des Grund-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen. Eine Erweiterung der Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung durch SWF.

11. Zutrittsrecht Gemäß § 9 StromGVV

Der Kunde ist verpflichtet dem Beauftragten des Netzbetreibers, des Meßstellenbetreibers oder einem von SWF Beauftragten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung, Prüfung oder Auswechslung der Messeinrichtung erforderlich ist.

12. Messeinrichtung Gemäß § 8 StromGVV

Die vom Kunden bezogene Energie darf nur durch die jeweils im Eigentum des Meßstellenbetreibers befindliche Messeinrichtung erfaßt werden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Meßstellenbetreiber sowie SWF unverzüglich Verlust, Beschädigung oder Störung der Messeinrichtung mitzuteilen.

13. Ablesung Gemäß § 11 StromGVV

- 13.1 SWF kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder vom Kunden eine Selbstablesung verlangen, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse von SWF an einer Überprüfung der Anlage erfolgt. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- 13.2 Wenn SWF oder der Netzbetreiber keinen Zugang zur Messeinrichtung erhält oder der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt, obwohl er nach Ziffer 13.1 hierzu verpflichtet ist, ist SWF berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder, falls der Kunde Neukunde von SWF ist, nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen. Ist der Kunde bereits Kunde von SWF und teilt er SWF den Zählerstand zu Beginn des Vertrages nicht mit, wird dieser rechnerisch ermittelt.

14. Berechnungsfehler Gemäß § 18 StromGVV

15. Was muß der Kunde SWF während der Vertragslaufzeit unbedingt mitteilen?

Der Kunde ist verpflichtet jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seines Kontos bzw. seiner Bankverbindung und ähnlicher für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umstände unverzüglich an SWF mitzuteilen. Unterläßt oder verzögert der Kunde dies schuldhaft, ist SWF berechtigt, dem Kunden die für die Ermittlung der jeweiligen Information angefallenen Kosten in Rechnung zu stellen und/oder gegebenenfalls Ersatz des der SWF hieraus entstehenden Schadens zu verlangen.

16. Was passiert mit den Daten des Kunden?

Alle im Rahmen des Vertrages erfassten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung von Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung beteiligten Unternehmen (z. B. zur Netznutzung und Abrechnung) unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes weitergegeben.

17. Bonitätsauskunft

Die SWF ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden von der SCHUFA Holding AG; Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden (SCHUFA) einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die SWF den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum des Kunden an die SCHUFA.

18. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

Informationen zu § 41 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 EnWG:

- 18.1 Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können Sie an unser Haus per Post (Stadtwerke Freudenberg GmbH & Co. KG, c/o Stadtwerke Wertheim GmbH, Mühlenstraße 60, 97877 Wertheim), telefonisch (09342/909-222) oder per E-Mail (info@stadtwerke-wertheim.de) richten.
- 18.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Verbraucherservice Elektrizität und Gas
Postfach 8001
53105 Bonn
Tel.: 030 22480-500 (Mo. – Fr. 9:00 – 15:00 Uhr) oder 01805 10100 bundesweites Infotelefon (Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters)
Fax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de



- 18.3 Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der SWF und dem Kunden kann der Kunde ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, daß unser Haus kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Schlichtungsstelle Energie e. V.

Friedrichstr. 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

19. Können sich die Ergänzenden Bedingungen ändern?

Die Regelungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), sowie den in Ziffer 20. aufgeführten Bestimmungen. Die SWF ist berechtigt diese Ergänzenden Bedingungen zu ändern, wenn zum Beispiel höchstrichterliche Rechtsprechungen, Veränderungen der Gesetzeslage und/oder der Marktgegebenheiten oder die Beseitigung auftretender Auslegungszweifel dies erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß der Gesetzgeber von seiner Ermächtigung aus § 41 Abs. 2 EnWG 2005 Gebrauch macht und durch Rechtsverordnung nähere Regelungen für die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung trifft.

Anpassungen des Vertrages, ausgenommen Preisanpassungen und vertragswesentliche Regelungen, werden dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich mitgeteilt. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen. Kündigt er den Vertrag nicht, so treten die Anpassungen ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Kraft. Die SWF sind verpflichtet, den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf die Bedeutung seines Schweigens hinzuweisen.

20. Kann der Kunde abweichende Ergänzende Bedingungen verwenden?

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten ausschließlich. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWF derartigen Ergänzenden Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen, sowie Abreden sind nur dann wirksam, wenn sich die SWF mit diesen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt. Diese Ergänzenden Bedingungen gelten auch dann, wenn die SWF in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Ergänzenden Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Strombelieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

21. Gelten noch andere Bestimmungen als die in Ziffer 1 bis 20 genannten?

Ergänzend zu den vorgenannten Ziffern 1 bis 20 der Ergänzenden Bedingungen gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006, soweit sie den Regelungen dieses Vertrages einschließlich Ziffer 1 bis 20 der Ergänzenden Bedingungen nicht widersprechen. Die Ergänzenden Bedingungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Die StromGVV sowie die Ergänzenden Bedingungen, jeweils in ihrer geltenden Fassung, liegen diesem Vertrag bei. Die Niederspannungsanschlußverordnung (NAV) können wir dem Kunden auf Verlangen zuschicken.

22. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.